



Satzung

der

Arbeitsgruppe

Artenschutz

Thüringen e. V.

Satzung der Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V

eingetragen in das Vereinsregister der Stadt Jena unter Nr.: VR 228/1 vom 08.04.1991

§ 1 Name und Sitz

Die Arbeitsgruppe führt den Namen „Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen“ e.V. (nachfolgend „AAT“ genannt) und hat ihren Sitz in Jena (Geschäftsadresse: 07745 Jena, Thymianweg 25).

Sie ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

§ 2 Zweck

Zweck der „AAT“ ist die Erforschung der besonders geschützten und schutzbedürftigen Tiere und Pflanzen in Thüringen, ihre Erfassung, Bestandsüberwachung, Dokumentation und Ausarbeitung von Artenschutzmaßnahmen sowie Schutzstrategien auf wissenschaftlicher Grundlage, auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Dienststellen im Freistaat Thüringen - ähnlicher Zielsetzungen mit Sitz innerhalb und außerhalb Thüringens.

In gemeinnütziger Weise betreibt die „AAT“ gleichzeitig den Schutz der Biotope von geschützten Tieren und Pflanzen auf der Grundlage ihrer Ergebnisse in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Behörden in Thüringen.

Die „AAT“ wirbt für die Belange des Artenschutzes, Biotopschutzes und des Reservatensystems durch Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung. Sie nutzt dafür besonders das vereinseigene Artenschutzzentrum Thüringen in Ranis.

- 2 a** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 b** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2 c** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder der „AAT“ mit Stimmrechten zu den Beschlußfassungen im Rahmen des § 9 können werden:

1. alle im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Personen, die auf dem Gebiet des Artenschutzes arbeiten,
2. juristische Personen, wenn sie um die Aufnahme schriftlich bei der Leitung nachsuchen

Über die Aufnahme entscheidet die Leitung. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt auf ehrenamtlicher Basis. Nachgewiesene Aufwendungen für Reisen oder bestätigte Kosten, die im Auftrag der Leitung durchgeführt werden, können auf Antrag erstattet werden.

Fördernde Mitglieder der „AAT“ ohne Stimmrecht im Rahmen des § 9 können werden:

- a) alle im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen
- b) juristische Personen

Über ihre Aufnahme entscheidet die Leitung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschließung

Zu 1. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der „AAT“ erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Beiträge zu bezahlen.

Zu 2. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein Ausscheiden.

Zu 3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der „AAT“ verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Leitung ausgeschlossen werden.

Vor Beschlußfassung ist dem Betreffenden Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Organe der „AAT“

Organe der „AAT“ sind:

1. die Leitung
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Leitung der „AAT“

Die Leitung der „AAT“ besteht aus dem Leiter, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Der Leiter oder der Stellvertreter vertreten die „AAT“ gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Leiter, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie maximal 10 Mitgliedern der „AAT“.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig.

Der Leitung obliegt die Führung der Geschäfte der „AAT“ im Rahmen einer Geschäftsordnung.

Der Gesamtvorstand tagt nach den entsprechenden Notwendigkeiten und Arbeitsvorhaben (bis viermal jährlich). Es sind Abstimmungen und Festlegungen sowie Empfehlungen zu erarbeiten, Ergebnisse vorzulegen und zu bestätigen.

§ 8 Mitglieder

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt die Entgegennahme eines Jahresberichtes sowie Jahresabrechnung, die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Festsetzung von Beiträgen, die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der „AAT“.

Die Mitgliederversammlung ist von der Leitung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung der „AAT“ eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Sitzungen der Leitung, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse oder Festlegungen, die zur Geschäftsordnung sowie zur Wahl von Mitgliedern sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung der „AAT“ kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Leiter oder der Stellvertreter der Leitung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Jena, den 20. September 1990

Zusatz zur Satzung

Bei Auflösung der Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V. fällt das Vermögen der Arbeitsgruppe an das Thüringer Umweltministerium Erfurt. Das Vermögen hat unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Naturschutzzwecken zu dienen.

Jena, den 08. Juli 1991

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

Jena, den 21. April 2001

Zusatz zu Paragraph 2 - Paragraphen 2a, 2b, 2c

Jena, den 23.01.1999



M. Görner
Leiter der AAT